

# Benützungssordnung

gestützt auf das von Ortsbürgerkommission und Gemeinderat erlassene Benützungsreglement vom 3. Januar 1975.

**Grundsatz** Bürgerkeller wie Fährstübli stehen ausschliesslich den Einwohnern von Kaiseraugst zur Durchführung von Familien- oder Vereinsanlässen zur Verfügung. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser und der nachfolgenden Bedingungen.

**Parkplätze** Es stehen nur zwei Parkplätze zur Verfügung, die benützt werden dürfen (nördlich der Lötscher-Scheune). Sie sind für die Abwicklung des Güterumschlages gedacht. Die motorisierten Gäste haben ihr Fahrzeug auf dem Schulhausplatz abzustellen. Keinesfalls sollen dazu die privaten Parkplätze in der Umgebung benützt werden.

**Schlüssel** Der Schlüssel für das Fährstübli passt gleichzeitig für die Toiletten-Anlage. Der Schlüssel für den Bürgerkeller passt gleichzeitig für den Geräteraum und die Toiletten-Anlage.

Der jeweilige Schlüssel ist rechtzeitig, d.h. frühestens 1 - 2 Tage im voraus, bei der Gemeindeverwaltung abzuholen und zwar während den ordentlichen Bürostunden.

Am ersten Arbeitstag nach dem Anlass ist der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung wieder abzugeben.

**Gebühr**

Bürgerkeller:	pro Abend/Tag	Fr. 150.00
Fährstübli:	pro Abend/Tag	Fr. 20.00

Für Vereine, Parteien und Organisationen kann die Benützungsgebühr auf Fr. 50.00 reduziert werden.

Die Gebühr ist anlässlich der Schlüsselrückgabe bei der Gemeindekanzlei zu bezahlen.

**Geschirr** Benütztes Geschirr ist abgewaschen an den vorgesehenen und bezeichneten Platz zu versorgen. Bruch ist der Gemeindeverwaltung zu melden, welche zu Lasten des Verursachers für den nötigen Ersatz besorgt sein wird.

- Mobiliar** Tische und Stühle dürfen nicht auf den Aussenplatz oberhalb des Bürgerkellers transportiert werden. Für den Aussengebrauch stehen acht Festgarnituren im Geräteraum zur Verfügung. Die Benutzer werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Garnituren jeweils im aufgeklappten wie im zusammengeklappten Zustand der Splint einzusetzen ist, damit Schäden an Garnituren oder allenfalls sogar Unfälle vermieden werden können. Die Garnituren müssen nach dem Gebrauch gereinigt in den Geräteraum zurückgestellt werden.
- Grillierverbot** Es ist grundsätzlich nicht gestattet, auf dem Vorplatz beim Bürgerkeller zu grillieren.
- Heizung/Lüftung** Im Winterhalbjahr werden die Räumlichkeiten vorgängig geheizt. Die Lüftungs- und Heizungsanlage sind bei Bedarf gemäss an den Geräten angebrachter Bedienungsanleitung in Betrieb zu setzen.
- Maximale Benützungsdauer** Der Vorplatz im Freien darf nur bis max. 21.00 Uhr benützt werden. Musik und besonders lärmige Veranstaltungen müssen ab 22.00 Uhr reduziert bzw. eingestellt werden. Die Lokalitäten dürfen bis maximal 24.00 Uhr benützt werden.
- Toiletten** Die Toiletten-Anlage befindet sich oberhalb des Abganges zum Bürgerkeller.
- Reinigung** Die Benutzer haben den Raum in ordentlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Sämtliche angebrachten Dekorationen oder andere Einrichtungen sind zu entfernen. Die Möblierung ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Toiletten-Anlagen sind ebenfalls gründlich zu reinigen. Bei der Bürgerkeller-Garderobe steht Putzmaterial zur Verfügung.
- Abfall** Die Entsorgung des Abfalles ist Sache des Mieters
- Haftung** Nach dem Anlass findet eine Abnahmekontrolle durch einen Gemeindefunktionär statt. Der Veranstalter haftet für sämtliche durch ihn oder seine Gäste verursachten Schäden.
- Rücksichtnahme auf Anwohner** Die Lokalitäten befinden sich unmittelbar bei Wohnliegenschaften. Aus diesem Grund ist der beschränkten Benützungsdauer sowie dem ruhigen Verlassen des Ortes grösste Beachtung zu schenken.
- Mietdauer** Der Bürgerkeller kann von morgens 09.00 Uhr des reservierten Tages bis um 09.00 Uhr des folgenden Tages benützt werden.